

GESCHÄFTSORDNUNG

des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Kempten (Allgäu)

Die Stadt Kempten (Allgäu) bildet im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen einen Beirat für Menschen mit Behinderung.

Grundlage ist § 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten .

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen und Belange aller in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Er trägt zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in Kempten bei.
- (2) Der Beirat fördert die Beteiligung aller Kemptener Bürgerinnen und Bürger mit Beeinträchtigungen an der kommunalen und politischen Arbeit.
- (3) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in allen relevanten Angelegenheiten der in Kempten wohnenden Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, die in den Wirkungskreis der Stadt Kempten (Allgäu) fallen.
- (2) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist der Beirat für Menschen mit Behinderung durch die Stadtverwaltung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beirat kann Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Menschen mit Beeinträchtigungen zu vertreten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus Mitgliedern aus den Bereichen der Politik, der Stadtverwaltung, der im Bereich Behinderung tätigen Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Vereinen sowie in Kempten lebenden Bürgerinnen und Bürger.

- a) stimmberechtigte Mitglieder „Politik“
 - 1. je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.
 - 2. der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Stadtrates
 - b) stimmberechtigte Mitglieder „Stadtverwaltung“
 - 1. der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kempten (Allgäu)
 - 2. der/die Referent/in des Referats Jugend, Schule und Soziales
 - 3. der/die Inklusionsbeauftragte der Stadtverwaltung
 - 4. ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für soziale Leistungen und Hilfen
 - c) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus „inklusiv tätigen Verbänden/Institutionen/Vereinen“
 - d) sieben stimmberechtigte Mitglieder „Personen mit Behinderung“
- (2) Für die Mitglieder werden, mit Ausnahme des Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 dieser Geschäftsordnung, jeweils Vertretungen benannt.
- (3) Die unter § 3 Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.
- (4) Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung und vertritt den Beirat nach außen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel mindestens 2-mal jährlich, zusammen.
- (2) Der Beirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mit Tagesordnung versandt. Nicht öffentliche Tagesordnungen sowie weitere nicht öffentliche Unterlagen sind verschlüsselt zu versenden. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dem nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungsteile entscheiden die Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokollführung übernimmt das dem Amt für soziale Leistungen und Hilfen zugeordnete Vorzimmer. Die/der Vorsitzende stellt sicher, dass jedes Mitglied des Beirates eine Ausfertigung des Protokolls erhält.
- (6) Zu den Sitzungen können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung und sonstige Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (7) Rederecht bei den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die in Absatz 6 genannten Personen.

§ 6 Haushaltsmittel

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat für Menschen mit Behinderung von der Stadt Kempten (Allgäu) Haushaltsmittel in Form von Sachkosten gewährt, über welche er in Absprache mit der Stadtverwaltung verfügen kann.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmrecht in den Beiratssitzungen haben die anwesenden Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Mitglieder des Beirates scheiden aus, wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der entsendenden Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen wollen. Der Sitz soll entsprechend neu besetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

§10 Schlussbestimmung

Soweit die o.a. Bestimmungen nicht ausreichen, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) sinngemäß.